

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

V 655.FX.38

Größe: 6,5Jx15H2

ET: 38

LK: 5 / 100

aluStar

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 46311

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6,5 J x 15 H2

Typ: V 655

Inhaber der ABE
und Hersteller: ALUSTAR Wheels Trading GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46311

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46311

Die ABE Nr. 46311 erstreckt sich auf die Sonderräder 6,5 J x 15 H2, Typ V 655, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	V 655.EX.38	ADX 2 Ø63.3/Ø54.1	54,1	615	1990	100/4	38
2	V 655.EX.38	ADX 3 Ø63.3/Ø56.1	56,1	615	1990	100/4	38
3	V 655.EX.38	ADX 4 Ø63.3/Ø56.6	56,6	615	1990	100/4	38
4	V 655.EX.38	ADX 5 Ø63.3/Ø57.1	57,1	615	1990	100/4	38
5	V 655.EX.38	ADX 8 Ø63.3/Ø59.1	59,1	615	1990	100/4	38
6	V 655.EX.38	ADX10 Ø63.3/Ø60.1	60,1	615	1990	100/4	38
7	V 655.HM.24	ohne Ring	65,1	615	1990	108/4	24
8	V 655.FX.38	ADX 2 Ø63.3/Ø54.1	54,1	650	1990	100/5	38
9	V 655.FX.38	ADX 3 Ø63.3/Ø56.1	56,1	650	1990	100/5	38
10	V 655.FX.38	ADX 5 Ø63.3/Ø57.1	57,1	650	1990	100/5	38
11	V 655.FE.38	ohne Ring	57,1	650	1990	100/5	38
12	V 655.IY.45	ADY 8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	650	1990	108/5	45
13	V 655.IY.45	ADY 9 Ø72.6/Ø63.4	63,4	650	1990	108/5	45
14	V 655.IY.45	ADY 2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	650	1990	108/5	45
15	V 655.KY.38	ADY 2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	650	1990	112/5	38
16	V 655.IY.45	ADY 2 Ø72.6/Ø65.1	65,1	650	1990	108/5	45
17	V 655.KY.38	ADY 6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	650	1990	112/5	38
18	V 655.KY.45	ADY 6 Ø72.6/Ø57.1	57,1	650	1990	112/5	45
19	V 655.AU.45	ohne Ring	57,1	650	1990	112/5	45
20	V 655.KY.38	ADY 4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	650	1990	112/5	38
21	V 655.KY.45	ADY 4 Ø72.6/Ø66.5	66,6	650	1990	112/5	45
22	V 655.MY.45	ADY 8 Ø72.6/Ø60.1	60,1	650	1990	114,3/5	45
23	V 655.MY.45	ADY 1 Ø72.6/Ø64.1	64,1	650	1990	114,3/5	45
24	V 655.MY.45	ADY 3 Ø72.6/Ø66.1	66,1	650	1990	114,3/5	45
25	V 655.MY.45	ADY 5 Ø72.6/Ø67.1	67,1	650	1990	114,3/5	45
26	V 655.FX.38	ADX 6 Ø63.3/Ø58.2	58,1	650	1990	100/5	38
27	V 655.EX.38	ADX 6 Ø63.3/Ø58.2	58,1	615	1990	100/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55129005 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46311

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 17.08.2005 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 21.09.2005

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55129005



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46311

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
Bruchstraße 32-34
67098 Bad Dürkheim
QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Typ V
Typ V 655
Radgröße 6,5 J x 15 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierung	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 2 \varnothing 63,34 x \varnothing 54,1	4/100/54,1	38	615	1990	7/2005
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 3 \varnothing 63,34 x \varnothing 56,1	4/100/56,1	38	615	1990	7/2005
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 4 \varnothing 63,34 x \varnothing 56,6	4/100/56,6	38	615	1990	7/2005
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 5 \varnothing 63,34 x \varnothing 57,1	4/100/57,1	38	615	1990	7/2005
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 8 \varnothing 63,34 x \varnothing 59,1	4/100/59,1	38	615	1990	7/2005
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 10 \varnothing 63,34 x \varnothing 60,1	4/100/60,1	38	615	1990	7/2005
HM.24	V 655.HM.24 / ohne Ring	4/108/65,1	24	615	1990	7/2005
EX.38	V 655.EX.38 / ADX 6 \varnothing 63,34 x \varnothing 58,2	4/100/58,1	38	615	1990	7/2005
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 2 \varnothing 63,34 x \varnothing 54,1	5/100/54,1	38	650	1990	7/2005
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 3 \varnothing 63,34 x \varnothing 56,1	5/100/56,1	38	650	1990	7/2005
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 5 \varnothing 63,34 x \varnothing 57,1	5/100/57,1	38	650	1990	7/2005
FE.38	V 655.FE.38 / ohne Ring	5/100/57,1	38	650	1990	7/2005
IY.45	V 655.IY.45 / ADY 8 \varnothing 72,6 x \varnothing 60,1	5/108/60,1	45	650	1990	7/2005
IY.45	V 655.IY.45 / ADY 9 \varnothing 72,6 x \varnothing 63,4	5/108/63,4	45	650	1990	7/2005
IY.45	V 655.IY.45 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/108/65,1	45	650	1990	7/2005
KY.38	V 655.KY.38 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/112/65,1	38	650	1990	7/2005
IY.45	V 655.IY.45 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/108/65,1	45	650	1990	7/2005
KY.38	V 655.KY.38 / ADY 6 \varnothing 72,6 x \varnothing 57,1	5/112/57,1	38	650	1990	7/2005

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Ein- press- -tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
KY.45	V 655.KY.45 / ADY 6 \varnothing 72,6 x \varnothing 57,1	5/112/57,1	45	650	1990	7/2005
AU.45	V 655.AU.45 / ohne Ring	5/112/57,1	45	650	1990	7/2005
KY.38	V 655.KY.38 / ADY 4 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,5	5/112/66,6	38	650	1990	7/2005
KY.45	V 655.KY.45 / ADY 4 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,5	5/112/66,6	45	650	1990	7/2005
MY.45	V 655.MY.45 / ADY 8 \varnothing 72,6 x \varnothing 60,1	5/114,3/60,1	45	650	1990	7/2005
MY.45	V 655.MY.45 / ADY 1 \varnothing 72,6 x \varnothing 64,1	5/114,3/64,1	45	650	1990	7/2005
MY.45	V 655.MY.45 / ADY 3 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,1	5/114,3/66,1	45	650	1990	7/2005
MY.45	V 655.MY.45 / ADY 5 \varnothing 72,6 x \varnothing 67,1	5/114,3/67,1	45	650	1990	7/2005
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 6 \varnothing 63,34 x \varnothing 58,2	5/100/58,1	38	650	1990	7/2005

Kennzeichnung

Herstellerzeichen	SM
KBA-Nummer	46311
Radtyp und Ausführung	V 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpresstiefe	ET (s.o.)
Giessereikennzeichen	-
Herkunftsmerkmal	Germany
Herstelldatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	165/65R15	38	615
4/108	165/65R15	24	615
5/100	165/65R15	38	650
5/114,3	165/65R15	45	650

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 8,3 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	18.07.05
Radzeichnung	V655	12.07.05
	mit Änderung vom	27.07.05
Befestigungsmittelzeichnung	1021-3	20.02.88
	mit Änderung vom	20.04.88
Befestigungsmittelzeichnung	1021-14	14.09.98
Befestigungsmittelzeichnung	1021-4	16.03.89
Befestigungsmittelzeichnung	1021-8	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-9	26.06.95
Befestigungsmittelzeichnung	1021-1	18.01.89
Befestigungsmittelzeichnung	1021-12	21.09.93
Befestigungsmittelzeichnung	429076-A-2020.00	21.05.99
Befestigungsmittelzeichnung	429067-A-2020.00	21.05.99
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.96
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.01
Befestigungsmittelzeichnung	1011-11	27.02.93
Befestigungsmittelzeichnung	1011-8	26.01.95
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.92
	mit Änderung vom	17.02.93
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.92
	mit Änderung vom	09.06.99
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.03
Nabenkappenzeichnung	EC-32	24.03.03

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.August 2005



Tufan

00084003.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ V 655
 Hersteller AluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ V
 Typ V 655
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierung	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 2 Ø 63,34 x Ø 54,1	5/100/54,1	38	650	1990

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen SM
 KBA-Nummer 46311
 Radtyp und Ausführung V 655 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	VS-Set 1251

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55129005) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Toyota
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Avensis T22 e11*96/79*0077*..	66-110	195/60R15	A11	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 Car Flh Sth S01
	66-81	195/55R15	A11 R37 T84 T85	
Toyota Avensis T25 e11*2001/116*0196*..	81-95	195/65R15	A11	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 B03 Car Flh Sth S01
	81-95	205/60R15	A12	
	81-95	215/55R15	A12	
Toyota Camry V2 E501, /1	62-118	185/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	62-118	195/60R15		
	62-118	205/55R15		
Toyota Carina E T19 G004	116-129	185/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	116-129	195/60R15		
	116-129	205/55R15		
	73-98	195/55R15		
	73-98	205/50R15		
Toyota Carina E T19U G172, e11*93/81*0010*..	54-98	195/55R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	54-98	205/50R15		
Toyota Carina II T17 E868	72-89	185/55R15	T81 T82	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	72-89	195/50R15		
	72-89	205/50R15		
Toyota Celica T16 E195	63-110	195/50R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 S01
	63-110	195/55R15		
Toyota Celica T18 F411	115	195/60R15	A11 M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 S01
	77-115	195/55R15	A11 R37	
	77-115	205/50R15	A12 R37	
	77-115	205/55R15	A12 R37	
	77-115	215/50R15	A12	
Toyota Celica T18C F683	77-115	195/55R15	A11 M+S R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 S01
	77-115	205/50R15	A12	
	77-115	205/55R15	A12	
Toyota Celica T18F F410	150-153	195/60R15	A11 M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 S01
	150-153	205/55R15	A11 M+S	
	150-153	215/50R15	A12	
Toyota Celica T20 G608, e1*93/81*0006*..	85-129	195/55R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A11 A14 A21 S01
	85-129	195/60R15	R37	
	85-129	205/50R15	R37	
	85-129	205/55R15		
Toyota Celica T23 e11*98/14*0122*.., e11*2001/116*0122*..	105-141	195/60R15	A11 R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 B03 S01
	105-141	205/55R15	A12	

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V15 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	175/55R15	195/50R15
Nr. 2	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/45R15	215/40R15, 245/35R15
Nr. 4	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 5	195/55R15	215/50R15
Nr. 6	205/45R15	215/40R15
Nr. 7	205/55R15	225/50R15
Nr. 8	205/60R15	225/55R15
Nr. 9	205/65R15	225/60R15
Nr. 10	215/40R15	245/35R15

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juli 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.August 2005



Tufan

00083958.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ V 655
 Hersteller AluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ V
 Typ V 655
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierung	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 3 Ø 63,34 x Ø 56,1	5/100/56,1	38	650	1990

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen SM
 KBA-Nummer 46311
 Radtyp und Ausführung V 655 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	110	30	VS-Set 1350
S02	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-	VS-Set 1351

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55129005) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller MG Rover
 Subaru

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Rover 75, MG ZT RJ, J e11*98/14*0111*.., e11*2001/116*0111*.	85-130	195/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 Lim S01
Rover 75, MG ZT-T RJ, J e11*98/14*0111*.., e11*2001/116*0111*. - Tourer/Kombi	85-130	195/65R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 Car S01
Subaru Forester SF e13*96/79*0029*.., e13*98/14*0029*..	125,130	205/70R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S02
	90,92	205/70R15		
Subaru Forester SFS e1*97/27*0088*.., e1*98/14*0088*..	90-125	195/65R15	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S02
	90-125	195/70R15	R09	
	90-125	205/70R15	R37	
Subaru Forester SG, SGS, SGG e13*98/14*0087*.., e1*2001/116*0209*.., e11*2001/116*0242*.	90-116	195/65R15	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 S02
	90-116	195/70R15	R37	
	90-116	205/70R15		
	90-116	215/65R15		
Subaru Impreza GD/GG ww GD/GGS e1*98/14*0145*.., e1*98/14*0163*.. - Limousine	70-112	185/65R15	A13 R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 B03 Sth S02
	70-112	195/60R15	A13	
	70-112	205/50R15	A12 R09 T85 T86	
	70-112	205/55R15	A12	
Subaru Legacy BL/BP, -S, -G e1*2001/116*0228*.., e1*2001/116*0256*.., e11*2001/116*0240*.	101-121	195/60R15	R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 B03 Car Lim X26 S02
	101-121	195/65R15		

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

- A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Vorderachse verwendet werden.
- A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).
- Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.
- Sth** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.
- T85** Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T86** Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- X26** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen Outback.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juli 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.August 2005



Tufan

00083960.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ V 655
 Hersteller AluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ V
 Typ V 655
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 5 Ø 63,34 x Ø 57,1	5/100/57,1	38	650	1990

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen SM
 KBA-Nummer 46311
 Radtyp und Ausführung V 655 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	120	28	VS-Set 1553
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	120	-	VS-Set 1552

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55129005) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Chrysler
 Seat
 Skoda
 Volkswagen

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi A2 8Z e1*98/14*0131*.. e1*2001/116*0131*..	55	165/65R15	R37 R70	A02 A04 A05
	55-81	175/60R15	R70	A08 A09 A12
	55-81	185/55R15		A14 A21 S01
Audi A3 8L e1*95/54*0042*.. e1*98/14*0042*..	132	195/65R15	A13 M+S R09	A02 A04 A05
	66-110	185/65R15	A13 M+S R09	A08 A09 A14
	66-110	195/65R15	A13	A21 A78 B03
	66-110	205/55R15	A33	S01
	66-132	205/60R15	A33	
Chrysler Sebring JR e11*98/14*0138*.. - Limousine	104-149	185/65R15	A11 M+S T87 T88	A02 A04 A05
	104-149	205/65R15	A12	A08 A09 A14 A21 B02 B03 Lim S02
Chrysler Sebring JR e11*98/14*0138*.. - Cabrio	104-149	185/65R15	A11 M+S T87 T88	A02 A04 A05
	104-149	205/65R15	A12	A08 A09 A14 A21 B02 B03 Cbo S02
Seat Ibiza / Cordoba 6L e9*98/14*0041*..	47-110	185/55R15	M+S T81 T82 T85	A02 A04 A05
	47-74	185/55R15	R37 T81 T82 T85	A08 A09 A12
	47-74	195/50R15	R37 T82	A14 A21 B03
	47-96	195/55R15	R09	Flh Sth S01
Seat Toledo / Leon 1M e9*97/27*0026*.. e9*98/14*0026*..	50-110	195/65R15	A13 R37	A02 A04 A05
	50-110	205/60R15	A33	A08 A09 A14
	50-81	185/65R15	A13 R37	A21 B03 Flh Lim S01
Skoda Fabia 6Y e11*98/14*0123*..	37-96	185/55R15	A13 T81 T82 T85	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 B03 Car Flh Sth S01
Skoda Octavia 1U e11*95/54*0066*..	44-110	195/65R15	A13	A02 A04 A05
	44-110	205/60R15	A33	A08 A09 A14 A21 B03 Car Lim S01
VW Beetle, -Cabrio 9C, 1Y e1*97/27,98/14, 2001/116*0106*.. e1*2001/116*0205*..	55-110	195/65R15	A33 R37	A02 A04 A05
	55-110	205/60R15	A30	A08 A09 A14 A21 B03 Cbo Flh S01
VW Fox 5Z e1*2001/116*0301*..	40,51,55	185/55R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A21 A78 Flh S01
VW Golf / Bora 1J e1*96/79, 98/14, 2001/116*0071*..	50-110	195/65R15	A13 R37	A02 A04 A05
	50-110	205/60R15	A33	A08 A09 A14 A21 B03 Car Flh Sth S01

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
VW Polo 9N e1*98/14*0174*.., e1*2001/116*0174*..	40-74	185/55R15	R37 T81 T82	A02 A04 A05
	40-74	195/50R15	T82	A08 A09 A12
	40-96	185/55R15	M+S T85 T86	A14 A21 Flh
	40-96	195/55R15	R09	Npf Sth S01
VW Polo Fun 9N e1*2001/116*0174*..	40-74	185/60R15	A13 M+S	A02 A04 A05
	40-74	195/55R15	A12 M+S	A08 A09 A14
	40-74	205/50R15	A12 M+S	A21 Flh KMV S01

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A13 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an der Vorderachse verwendet werden.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A78 Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischen Reifendruckkontrollsystem (RDK, RDC) der Hersteller Alligator bzw. BERU können auch folgende RDKS-Ventile verwendet werden:

Ventilfarbe: schwarz
Ventillänge [mm]: 49
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 003
Alligator Artikel-Nr.: 590 387 bzw. 590 388

Ventilfarbe: grün
Ventillänge [mm]: 48
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 002
Alligator Artikel-Nr.: 590 307 bzw. 590 308

Ventilfarbe: orange
Ventillänge [mm]: 51
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 004
Alligator Artikel-Nr.: 590 357 bzw. 590 358

Ventilfarbe: keine
Ventillänge [mm]: 43
BERU Artikel-Nr.: 0 535 007 001
Alligator Artikel-Nr.: 590 337 bzw. 590 338

Bei der Montage/Demontage der Ventile, der Elektronik und der Reifen sind die Hinweise, Vorgaben und Montaganleitungen des Ventil-, Fahrzeug- und Sonderradherstellers unbedingt zu beachten!

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

KMV Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

Npf Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen Polo Fun.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juli 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.August 2005



Tufan

00083962.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ V 655
 Hersteller AluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber AluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/6

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ V
 Typ V 655
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
FX.38	V 655.FX.38 / ADX 6 Ø 63,34 x Ø 58,2	5/100/58,1	38	650	1990

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen SM
 KBA-Nummer 46311
 Radtyp und Ausführung V 655 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Zweiteilige Schraube M12x1,25 Lochkreis Anpassung von 5/100 auf 5/98	Kegel 60°	100	28,5	VS-Set 1655

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55129005) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Alfa
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Alfa 147 937 e3*98/14*0070*..	74-100	185/65R15	A33 R09	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 B02 B03 Flh S01
	74-110	195/60R15	A30 R09	
	74-110	205/60R15	A12	
Alfa 156 932 e3*96/27*0034*.., e3*98/14*0034*.., e3*98/14P0104*..	77-141	185/65R15	A33 R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 A58 B02 B03 Car Lim S01
	77-141	205/60R15	A12	
Alfa GT 937 e3*98/14*0070*..	103-122	195/60R15	A33 T86 T87	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A21 B02 B03 Cpe S01
	103-122	195/65R15	A12	
	103-122	205/55R15	A12	
	103-122	205/60R15	A12	

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A30 Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

- A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).
- Cpe** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- Flh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- R37** Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.
- T86** Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T87** Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juli 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 17.August 2005



Tufan

00083998.DOC